

## Pietätsklausel

1. Mitversichert gilt der Abbruch und die Verschiebung durch den Veranstalter aufgrund Tod oder lebensgefährlichen Unfalls mehrerer Teilnehmer oder Zuschauer während der versicherten Veranstaltung

oder

2. durch Anordnungen behördlicher Stellen. Dies schließt die dokumentierte Empfehlung zuständiger, öffentlicher Stellen (z. B. durch Bürgermeister) an den Veranstalter zur Absage, Abbruch oder zur Verschiebung der versicherten Veranstaltung ein, sofern hierdurch die Weiterführung / Durchführung der Veranstaltung aus moralischer Sicht nicht mehr verantwortet werden kann.